



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Stellungnahmen von Kollegialorganen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

– die Zuordnung eines einheitlichen Lehrkörpers mit prinzipiell gleichen Rechten und Pflichten in Forschung und Lehre zu den integrierten Fachbereichen.

Eine differenzierende Zuordnung der Tätigkeiten aus dem Bereich von Forschung und Lehre auf die Mitglieder der Fachbereiche erfolgt in der Verantwortung des Fachbereichs durch sein zuständiges Kollegialorgan auf der Grundlage eines langfristigen Strukturplanes.

Auf der Grundlage der von uns genannten Organisationselemente schlagen wir vor:

– An bestehenden Hochschulen soll ein zeitlich limitierter Gründungssenat eingesetzt werden. Er ist gleichberechtigt von allen betroffenen Hochschuleinrichtungen und ihren Gruppen zusammenzusetzen.

– Sein ausschließlicher Auftrag ist, den Prozeß der Integration durch Strukturierung der künftigen IGH nach Fachbereichen und studiengangbezogenen Einheiten zu planen und die notwendigen Integrationsstufen verbindlich zu beschließen.

– Bis zu dieser Beschlußfassung und der daran anschließenden Bildung von Kollegialorganen der IGH behalten die bisherigen Hochschulen ihre rechtliche Autonomie und verbleiben die bisherigen Hochschulorgane in ihrer bisherigen Kompetenz.

– Die vorgesehenen Gründungssenate neu zu errichtender Hochschulen sollten so zusammengesetzt und entscheidungsberechtigt sein, wie es § 32 (dort vor allem Ziffer 1 sowie 2.4 und 2.5) HSchG NRW für die bestehenden Hochschulen vorsieht. Daraus ergibt sich vor allem die Forderung, daß auch Studierende (zumindest im Umfang der gesetzlichen Paritäten) vertreten sein müssen.

Diese Stellungnahme wurde vom Assistentenrat in der Sitzung vom 1. 7. 1971 und vom Bevollmächtigten des Studentenparlaments am 3. 7. 1971 gebilligt.

Universität Münster

Stellungnahmen von Kollegialorganen und Ausschüssen der Fachbereiche und Fakultäten – Zusammenfassung zusätzlicher und abweichender Gesichtspunkte

Es liegen vor:

- a) Stellungnahme des Fachbereichs Evangelische Theologie
- b) Stellungnahme des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
- c) Stellungnahme des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
- d) Aktennotiz über die gemeinsame Sitzung der Ausschüsse „Lehre und studentische Angelegenheiten“ und „Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs“ des Physikalischen Instituts.

Die Zusammenstellung der Argumente dieser vier Stellungnahmen erfolgt nach dem Gliederungsprinzip der Thesen, wobei hier nur die Argumente Berücksichtigung finden, die in den Stellungnahmen der Hochschulgruppen keinen Niederschlag gefunden haben und die darüber hinaus fachspezifischer Natur sind.

Zu 1. Da die Universität die Forschung in unserem Lande mitträgt, in einer Reihe von Fächern sogar einzige Trägerin ist und dies wegen der unabdingbaren Einheit von Forschung und Lehre so bleiben muß, muß die Zukunftssicherung der Forschung mit zu den erklärten Zielen jeder Hochschulreform gehören. (c)

Bei der Festlegung und Realisierung hochschulpolitischer Ziele muß dem Fachbe-

reich eine genügend breite Einflußnahme zugesichert werden. Dabei sollte auf Vorschläge der Deutschen Physikalischen Gesellschaft zurückgegriffen werden. (d)

Zu 2.1 In erster Linie sollen fachbereichsübergreifende Kommissionen (nach dem Muster der von der FBK des FB Erziehungswissenschaften am 30. 11. 70 geforderten Strukturkommission für Lehrerbildung) die Neuordnung der Studiengänge und Studienordnungen sowie Empfehlungen für die Neuordnung der Fachbereiche erarbeiten. Der vom Minister vorgesehene Beirat auf Landesebene und die von ihm ebenfalls auf Landesebene geplanten Studienreformkommissionen sollten sich auf eine Koordinierung der Reformarbeit an den Gesamthochschulen beschränken. (b)

Für den Beirat wird ein Katalog von spezifizierten Aufgaben sowie die Reihenfolge der in Angriff zu nehmenden Arbeiten genannt. (c)

Zu 2.2 Aufgrund der unterschiedlichen Größe von Universität, PH und Fachhochschule wird keine Auflösung und anschließende Integration, sondern eine schrittweise Eingliederung der anderen Bereiche an die Universität gefordert. (a)

Der Fachbereich schlägt vor, die im Bereich der Gesamthochschule bestehenden Einrichtungen der zweiten Phase der Lehrerbildung in die Gesamthochschule einzubeziehen. Es wird eine Zentralbibliothek für Erziehungswissenschaften für den gegenwärtigen Zeitpunkt gefordert, um das unkoordinierte Nebeneinander vergleichbarer Einrichtungen in der Universität, in der PH-Abt. Münster und in den Einrichtungen der zweiten Phase der Lehrerbildung in diesem Punkte aufzuheben. (e)

Die Universität Münster kann für die nach Anlage 1 zu den Thesen zusammenzufügenden Hochschuleinrichtungen gegenwärtig nicht in allen Fächern ein weiterführendes Studium anbieten (z. B. Bauwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Klimatechnik). Soll der in Punkt 1.1 der Thesen genannten „Regionalisierung“ der Vorzug gegenüber einer Eingliederung in andere Hochschulen des Landes gegeben werden, so ist die Einrichtung einer neuen „Technischen Fakultät“ in Münster notwendig. (c)

Zu 3. Der Fachbereich befürchtet, daß die schon augenblicklich vorhandene Entscheidungsferne zwischen zentralen Gremien und Fachbereichen durch das Anwachsen der Studentenzahlen noch größer wird. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß durch die akademische Selbstverwaltung erneut Personal aus Lehre und Forschung abgezogen wird. Abhilfe verspricht man sich durch Vermehrung der Fachbereiche und eine Erweiterung des Senats. (a)

Die Strukturkommissionen (s. oben zu 2.1) sollen einem Ausschuß zur Neugründung der integrierten Gesamthochschule Münster zugeordnet werden. Auf der Grundlage ihrer Empfehlungen soll die Gesamthochschule Münster bei gleichzeitiger Integration auf der Ebene der Fachbereiche gegründet werden. (e)

Die Personalstrukturreform sollte gleichzeitig mit der Studienreform und in Anpassung an diese für den Gesamthochschulbereich entwickelt werden. Durch ein derartiges Vorgehen würde sich eine Übergangsregelung erübrigen, es brauchte keine zeitliche Verzögerung in der Verwirklichung des Reformwerkes einzutreten und die ohnehin durch die gegenwärtigen Neuordnungen (HSchG) überlasteten Hochschulen würden nicht überfordert. (C)

Ein rein additives Zusammenfügen der verschiedenen Hochschuleinrichtungen wird zugunsten einer Vollintegration abgelehnt. (d)